

**Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Thalheim/Erzgeb.  
(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 SächsGVBl. S. 562, 563), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134), hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen oberen besonderen Straßenbaubehörde in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Thalheim/Erzgeb.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

**§ 2**

**Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch eine Erweiterung, Änderung und Verlängerung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeindegebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs.1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

**§ 3**

**Erlaubnispflichtige Sondernutzung**

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
  1. das Aufstellen von Stühlen, Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten und Geschäften sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten u. ä. Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;

2. Teile baulicher Anlagen wie Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendungen, die den Fußweg einschränken bzw. die in die Fahrbahn hineinragen und ein Ausweichen des Fußgängerverkehrs auf die Fahrbahn erwarten lassen. Höher angebrachte bauliche Anlagen müssen mindestens eine Höhe von 2,50 m über Gehweg/Straßenflächen und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben;
  3. das Absperrern von öffentlichen Fußwegen aufgrund von Schnee, Dachlawinen und Dacheis;
  4. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, Schutt- und Abfallcontainer, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
  5. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
  6. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
  7. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung, des Verkaufs oder der Werbung;
  8. das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen;
  9. das Aufstellen von Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen und Warenständern;
  10. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Bauschutt, Hausmüll oder Wertstoffen, soweit sie nicht erlaubnisfrei sind;
  11. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
  12. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
  13. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Vereine, Wahlvereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnliche sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugängen zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmter Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

## **§ 4** **Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,75 m in einen Gehweg oder 0,75 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
  2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
  3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien, Sperrmüll, Altkleidersäcke sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag vor der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
  4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
  5. von Behörden genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien im Bereich von Gehwegen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 5** **Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzung wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich oder elektronisch 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Thalheim/Erzgeb., Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten, zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen bei kommunalen Straßen sind zeitgleich bei der Stadt Thalheim/Erzgeb als Straßenbaulastträger 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der verkehrsrechtlichen Anordnung, im Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten, zu stellen.

- (4) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen bei Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen sind zeitgleich beim Landratsamt Erzgebirgskreis als Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaulastträger 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der verkehrsrechtlichen Anordnung, zu stellen.
- (5) Bei Havarien ist ein Antrag (auch per Fax oder E-Mail) ein Tag vor Beginn der Sondernutzung möglich.

## **§ 6 Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit (max. ein Jahr) oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

## **§ 7 Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
  3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
  4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet bzw. in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist;
  5. bei Veranstaltungen und Stadtfeste dadurch Belästigungen, Behinderungen und Einschränkungen zu erwarten sind.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 5 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

## **§ 8**

### **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserlaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Anlage vermieden wird.  
Die Stadt ist spätestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlichen zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegeben falls zu reinigen.

## **§ 9**

### **Haftung und Sicherheit**

- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht zu erhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherungspflicht der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Mitarbeitern der Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb. gefertigt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen.

Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (5) Die Stadt bzw. der jeweilige Träger der Straßenbaulast haften nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder –einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

## **§ 10**

### **Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbeständen erfüllt, also insbesondere
  1. entgegen gesetzlicher Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
  2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
  3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
  4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis angelegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro, in bestimmten Fällen, die im Sächsischen Straßengesetz geregelt sind, sogar mit bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 11**

### **Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, welches Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen, sozialen, sportlichen, kulturellen oder politischen, nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

## **§ 12 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

1. der Antragsteller;
2. der Erlaubnisnehmer;
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

## **§ 13 Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.  
Ergeben sich bei der Berechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

(4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

(5) Für die Bearbeitung der Anträge werden Verwaltungsgebühren laut der gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. erhoben.

## **§ 14 Gebührenerstattung**

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden die bereits bezahlten Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden oder wurde eine genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

## **§ 15**

### **Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten**

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

## **§ 16**

### **Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
  2. für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum.  
Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
  3. für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten dieser Satzung;
  4. bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1
  1. Ziffer 1,3 und 4 mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
  2. Ziffer 2 erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig.
- (4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 17**

### **Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.



**§ 18**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Thalheim/Erzgeb. (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 11.01.2001 außer Kraft.

Anlage  
Gebührenverzeichnis

Thalheim/Erzgeb., den 22.05.2013

*R. Kühn*  
R. Kühn  
Bürgermeister



## Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Anlage zu § 11 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr	Mindestgebühr je Erlaubnis
		Maßeinheit	Zeiteinheit		
<b>1.</b>	<b>Anlagen und Einrichtungen mit Personal</b>				
1.1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzenden Zubehör	m <sup>2</sup>	Woche	1,00 €	10,00 €
1.2.	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen	m <sup>2</sup>	Tag	2,00 €	10,00 €
		m <sup>2</sup>	Woche	10,00 €	
<b>2.</b>	<b>Sonstige Anlagen und Einrichtungen</b>				
2.1.	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	100,00 €	
2.2.	Warenstände und Auslagen	Stück	Jahr	15,00 €	
2.3.	Fahrradstände			gebührenfrei	
2.4.	Sonnenschutzdächer (Markisen)			gebührenfrei	
2.5.	Vordächer			gebührenfrei	
2.6.	Gerüste	m	Woche	2,00 €	
<b>3.</b>	<b>Lagerung</b>				
3.1.	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	m	Tag	1,00 €	10,00 €
3.2.	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial	m <sup>2</sup>	Tag	1,00 €	10,00 €
3.3.	Abstellen von Arbeitswagen und Bau- maschinen, -geräten	m <sup>2</sup>	Tag	1,00 €	10,00 €
3.4.	Aufstellen von Schutz- und Abfallcontainer	Stück	Tag	3,00 €	10,00 €

<b>4. Werbung</b>						
				Tag		
4.1.	Werbe- und Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Infostände, Tribünen u.ä.) die nicht unter Pkt. 4.2. fallen	m			5,00 €	15,00 €
4.2.	Werbe- und Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Infostände, Tribünen u. ä.) die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen				gebührenfrei	
4.3.	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungstafeln	Stück		Woche	1,00 €	10,00 € (gesamt)
4.4.	Anbringen von Plakaten für politische Werbung in Wahlkampfzeiten				gebührenfrei	
4.5.	Werbeständer				gebührenfrei	
<b>5. Andere Nutzungen</b>						
5.1.	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen		Fahrzeug	Woche	15,00 €	
5.2.	vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite		Zufahrt	Woche	10,00 €	
<b>6. Sonstige Gebühren</b>						
6.1.	Mindestgebühr				5,00 €	
6.2.	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen					